

# **Satzung**

(in der Fassung der Änderung vom 22.05.2014)

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen:

FC Hennef 05  
FC Geistingen 1968                      TuRa Hennef 1916;  
kurz:                      **FC Hennef 05 e.V.**

Der Sitz des Vereins ist in Hennef.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg – 41 VR 206 – eingetragen.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Verbandsmitgliedschaft**

Der Verein ist Mitglied des Fußball- und des Handballverbandes Mittelrhein. Er übernimmt das bestehende Verbandsrecht.

## **§ 4 Vereinsfarben**

Die Vereinsfarben sind weiß/rot.

## **§ 5 Vereinszweck**

1. Der Zweck des Vereins ist die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die Ausübung von Sport, insbesondere Fußball und Handball, und die Teilnahme an Sportwettkämpfen.
2. Besonderer Schwerpunkt ist die Ausbildung und Förderung von Jugendlichen, die sich im Rahmen der Jugendordnung selbst verwalten.
3. Ziel ist die Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen freien Trägern des Sports und der Jugendbetreuung.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral. Er bekennt sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person und kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Jugendliche unter 18 Jahren und geschäftsunfähige bzw. beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen zu ihrer Aufnahme der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
2. Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der über die Aufnahme nach freiem Ermessen entscheidet. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen. Der Bewerber hat nach Ablehnung seines Aufnahmeantrages das Recht, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die dann mit einfacher Mehrheit über das Aufnahmebegehren entscheidet.
3. Mitglieder und Dritte, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Vorschlag aus dem Kreis der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder bei Auflösung des Vereins.  
Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche des Mitgliedes an den Verein oder an das Vereinsvermögen. Vereinseigene Kleidungsstücke, Insignien und Ausrüstungsgegenstände sind an den Verein zurückzugeben.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum 30.06. bzw. 31.12. eines Kalenderjahres zulässig.
3. Ausschlussgründe sind:
  - a) grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse
  - b) erwiesenes vereinschädigendes Verhalten
  - c) Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger Mahnung

Der Ausschluss außer zu Punkt c) erfolgt, nachdem dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist, durch Mehrheitsbeschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Die Äußerung und Anhörung erfolgt vor dem Ältestenrat. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf der Schriftform und muss die Gründe für den Ausschluss und die Belehrung enthalten, dass gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlusschreibens Einspruch eingelegt werden kann. Der Einspruch ist an den Vorsitzenden zu richten. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist.

## **§ 8 Beiträge**

1. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge oder Sonderumlagen zu entrichten. Sie werden von der Mitgliederversammlung mehrheitlich beschlossen und zum 01.03. und 01.09. eines jeden Geschäftsjahres eingezogen. Die Sonderumlage darf die Summe des halben Jahresbeitrages nicht übersteigen und kann unabhängig von den Beiträgen erhoben werden.  
Die Beiträge werden grundsätzlich über das Bankeinzugsverfahren erhoben. Für Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, wird der Beitrag jährlich erhoben und kann um eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € erhöht werden. Mit der Bearbeitungsgebühr sind alle weiteren Kosten abgegolten.
2. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen auf Antrag die Beitragszahlung vorübergehend erlassen, stunden oder eine Ratenzahlung festlegen.
3. Ehrengewählte und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen, Veranstaltungen und Wahlen des Vereins teilzunehmen. Sie haben ferner das Recht, sämtliche Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins in den dafür vorgesehenen Zeiten zu nutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, seine Ziele und Zwecke zu unterstützen und die Beiträge fristgerecht zu zahlen. Sie sind ferner verpflichtet, die Satzungen des Vereins und der übergeordneten Verbände sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
3. Die Haus- und Platzordnungen sind einzuhalten. Bei Benutzung von Einrichtungen sind anfallende Gebühren zu zahlen. Den Anweisungen der vom Vorstand beauftragten Personen ist zu folgen.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Vereinsjugendtag
- der Jugendausschuss
- der Abteilungsvorstand Handball
- der Ältestenrat
- die Kassenprüfer

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich im ersten Quartal einzuberufen. Gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist kein Einspruch möglich.
2. Einberufung und Tagesordnung für die Mitgliederversammlung:
  - a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich.
  - b) Anträge auf Änderungen oder Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
  - c) Änderungs- oder Ergänzungsanträge, die nicht fristgerecht eingereicht oder während der Mitgliederversammlung zu Protokoll gestellt werden, sind zuzulassen, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder das beschließen.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden
  - die Entgegennahme der Jahresberichte der Abteilungen
  - die Entgegennahme des Kassenberichtes
  - die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Wahl des Vorstandes
  - die Wahl des Ältestenrates
  - die Bestätigung der Wahl des Jugendleiters
  - die Bestätigung der Wahl des Abteilungsleiters Handball
  - die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
  - die Bestellung von zwei Kassenprüfern und einem Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
  - die Festsetzung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages und der sonstigen Umlagen
  - die Beschlussfassung über die Einsprüche der vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieder
  - der Beschluss über die Änderung der Satzung des Vereins oder des Vereinszwecks, die Bildung oder Auflösung von Abteilungen oder die Auflösung des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, es sei denn, die Satzung schreibt etwas anderes vor. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.  
Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.  
Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.  
Sind bei der Abstimmung über die Auflösung des Vereins weniger als 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist unmittelbar im Anschluss an die Mitgliederversammlung erneut eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der eine 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ausreichend ist.  
Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter der Angabe von Gründen fordern.  
Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist eine Verkürzung der Einladungsfrist auf 8 Tage zulässig.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Bei der ersten Vorstandssitzung nach der Mitgliederversammlung wird diese Niederschrift den Mitgliedern des Vorstandes zur Genehmigung vorgelegt.

## **§ 12 Versammlungsleitung, Beschlussfassung und Wahlen**

1. Die Versammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter oder im Falle der Verhinderung beider durch eine in der Versammlung gewählte Person geleitet.
2. Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschluss über die Tagesordnung
  - Geschäftsbericht des Vorstandes mit Ausblick auf die künftigen Vereinsaktivitäten
  - Bericht der Abteilungen

- Kassenbericht
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Anträge
  - Verschiedenes
3. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und mit der Beitragszahlung nicht im Rückstand sind.
  4. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Geheim ist nur dann abzustimmen, wenn ein Antrag gestellt wird und 1/3 der anwesenden Mitglieder diesem zustimmt.
  5. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgerechnet. Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen entscheidet der Versammlungsleiter.
  6. Auch bei Wahlen kann durch Handzeichen abgestimmt werden, wenn für ein Amt nur ein Vorschlag vorliegt und wenn für mehrere, gleichwertige Ämter nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen werden, als vorgeschrieben sind, sofern keines der stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. Wird widersprochen, ist geheim zu wählen, wobei die Einzelkandidaten in getrennten Wahlgängen gewählt werden. Bei gleichwertigen Ämtern wie Beisitzern, Ältestenrat u.a. muss in Gruppenwahl geheim gewählt werden, wenn mehr Kandidaten benannt werden, als vorgeschrieben sind.  
Gewählt ist, wer bei Einzelwahlen die Mehrheit der Stimmen erhält. Erhält keiner die Mehrheit, gibt es eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Gibt es hierbei Stimmengleichheit, entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Bei Gruppenwahlen sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmengleichheit auf den letzten Plätzen findet eine Stichwahl statt. Gibt es hierbei Stimmengleichheit, entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

## § 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht
  - a) aus dem geschäftsführenden Vorstand, der sich zusammensetzt aus:
    - dem Präsidenten
    - dem 1. Vorsitzenden
    - dem 2. Vorsitzenden
    - dem Geschäftsführer
    - dem Kassierer
  - b) dem erweiterten Vorstand bestehend aus:
    - dem 2. Geschäftsführer
    - dem 2. Kassierer
    - dem Sicherheitsbeauftragten
    - dem Pressesprecher
    - dem Marketing-Beauftragten
    - dem Leiter Abteilung Jugend
    - dem Leiter Abteilung Senioren
    - dem Internet-Beauftragten
    - dem Sprecher Wirtschaftsrat
  - c) den weiteren Vorstandsmitgliedern, bestehend aus:
    - dem Leiter Abteilung Handball
    - dem Leiter Abteilung Alte Herren
    - dem Sprecher Ältestenrat
    - dem Fan-Beauftragten
    - ernannte Ehrenvorsitzende
    - höchstens 03 Beisitzern, denen bestimmte Aufgaben vom Vorstand zugewiesen werden können
  - d) Die Bekleidung zweier Vorstandsposten ist zulässig.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung des Vereins, die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung, die vom Registergericht oder vom Finanzamt für erforderlich gehalten werden, von sich aus vorzunehmen. Die Mitglieder sind von den erfolgten Änderungen in der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten.

3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident, der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsvollmacht, die im Innenverhältnis jedoch auf den Fall der Verhinderung des Präsidenten beschränkt ist. Gegenüber Banken sowie zur Eingehung von Verpflichtungen mit finanzieller oder vermögenswirksamer Auswirkung ab EUR 1.500,00 bedarf es der Unterschriften zweier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlperiode aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. In der Zwischenzeit wird ein Ersatzmitglied für das ausscheidende Vorstandsmitglied durch den Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung oder seines Ausscheidens durch den geschäftsführenden Vorstand vorübergehend bestellt. Personalunion ist möglich.
7. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Vertreter, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
8. Der Kassierer verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Einzelheiten werden durch die Finanzordnung geregelt.
9. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen vom Verein abzuschließenden Verträgen den Vermerk aufzunehmen, dass der Verein für die Erfüllung des Vertrages nur mit dem Vereinsvermögen haftet.
10. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll zu fertigen. Diese wird bei der nächsten Vorstandssitzung vom Geschäftsführer zur Genehmigung vorgelegt.

### **§ 13a Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 2 trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsbeginn, Vertragsende und Vertragsinhalte.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Portokosten etc.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

### **§ 14 Kassenprüfer**

Durch die Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer und ein Stellvertreter gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Aufgabe der Kassenprüfer ist die jährliche Prüfung der Buchführung und der Bericht über das Prüfungsergebnis in der Mitgliederversammlung.

Die Kassenprüfer werden für drei Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 15 Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat ist Berater des Vorstandes und wahrt die Interessen der Mitglieder gegenüber dem Verein und dem Vorstand.
2. Der Ältestenrat besteht aus 6 Mitgliedern. Der Präsident ist geborenes Mitglied des Ältestenrates. Der Ältestenrat wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der Mitglied des Gesamtvorstandes ist. Der Präsident scheidet als Sprecher aus.
4. Der Ältestenrat tritt im Bedarfsfall auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes oder eines Mitgliedes des Ältestenrates zusammen. Ihm ist vom Vorstand über die Geschäfts- und Kassenangelegenheiten sowie über die sportliche Lage des Vereins zu berichten.

## **§ 16 Wirtschaftsrat**

1. Der Wirtschaftsrat ist Berater des Vorstandes und wahrt die Interessen zur Verwirklichung und Weiterentwicklung der finanzwirtschaftlichen Gegebenheiten des Vereins.
2. Der Wirtschaftsrat kann durch den Vorstand berufen werden. Die Anzahl seiner Mitglieder bestimmt der Wirtschaftsrat im eigenen Ermessen. Der Marketing-Beauftragte des Vorstandes ist geborenes Mitglied des Wirtschaftsrates.
3. Der Wirtschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der Sitz und Stimme im Vorstand hat. Der Marketing-Beauftragte des Vorstandes scheidet als Sprecher aus.

## **§ 17 Jugend des Vereins**

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig und entscheidet insoweit auch eigenständig über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel.

Sie ist eine Abteilung des Vereins und dem entsprechend rechenschaftspflichtig.

Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von dem geschäftsführenden Vorstand bei Neufassung oder Änderung zu bestätigen ist.

## **§ 18 Handballabteilung**

Die Handballabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig und entscheidet insoweit auch eigenständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Sie ist eine Abteilung des Vereins und dem entsprechend rechenschaftspflichtig.

Das Nähere regelt die Handballordnung, die von dem geschäftsführenden Vorstand bei Neufassung oder Änderung zu bestätigen ist.

## **§ 19 Ordnungen**

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, kann der geschäftsführende Vorstand Ordnungen erlassen, ändern oder aufheben. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung

## **§ 20 Schlussbestimmungen**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung vier Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hennef, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Ergänzend zu den Bestimmungen dieser Satzung gelten die §§ 21 ff und die §§ 55 ff BGB.
4. Die Neufassung der Satzung wurde am 05.03.2010 von der Mitgliederversammlung beschlossen und am 17.06.2010 beim AG Siegburg im VR 206 eingetragen.

Die 1. Änderung der Satzung wurde am 22.05.2014 von der Mitgliederverwaltung beschlossen und am ..... beim AG Siegburg im VR 206 eingetragen.